

Fachliche Stellungnahme (gem. §100 SGB X)
 - zur Vorlage beim Träger der Eingliederungshilfe –
 Hier: Fähigkeit zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Adresse der jeweiligen Mitgliedskörperschaft

Ärztliche Stellungnahme

Psychotherapeutische Stellungnahme

Daten der Person:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Diese fachliche Stellungnahme wurde erstellt durch:

Name, Vorname

Institution

Beruf /
Fachrichtung

Anschrift

Telefon / Fax

E-Mail

Die oben genannte Person

ist bei mir / uns seit in ambulanter stationärer
 ärztlicher / psychotherapeutischer Behandlung.

Diagnosen und Schlüssel nach ICD 10/11:**Einschränkungen der Körperfunktionen und –strukturen:**

Beeinträchtigungen, die sich hieraus in Wechselwirkung mit Kontextfaktoren im Hinblick auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wie Bus und Bahn (insbesondere selbständige Nutzung) ergeben:

Liegen selbst- und / oder fremdgefährdende Verhaltensweisen vor?

Ja Nein

Wenn ja, Beschreibung:

Bestehen aus fachlicher Sicht Hinweise, dass bei der oben genannten Person
- eine Abweichung vom alterstypischen Zustand vorliegt und
- dies bereits länger als sechs Monate andauert bzw. dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist? Wenn ja, zu welcher Diagnose?

Ja Nein

Wenn ja, aufgrund von Einschränkungen der

körperlichen Funktionen geistigen Fähigkeiten

seelischen Gesundheit Sinnesfunktionen

Ist der Grund für die Behinderung der oben genannten Person ein Unfall, ein Behandlungsfehler, ein Impfschaden oder eine Verletzung durch eine andere Person?

Ja (ggf. Erläuterung / Dokumente beifügen) Nein nicht bekannt

Gem. § 100 SGB X besteht eine Auskunftspflicht von Ärzt:innen, Psychotherapeut:innen, sowie Krankenhäusern und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, wenn der LWL das verlangt. Das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe verlangt bei einem Neuantrag von einer Person, die Leistungen nach dem SGB IX beansprucht einen Nachweis über die bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die sich daraus ergebenden Teilhabebeeinträchtigungen. Wenn dafür diese vom LWL zur Verfügung gestellte Vorlage (Fachliche Stellungnahme) genutzt wird, übernimmt der LWL die Kosten. Im Rahmen einer Fortschreibung benötigt der LWL keine Aktualisierung der Stellungnahme. Deshalb werden dann auch die Kosten nicht übernommen, außer der LWL fordert die Stellungnahme ausdrücklich selbst an. Niedergelassenen Ärzt:innen wird die Übernahme der Gebühr nach Ziffer 80 GOÄ einfacher Satz = 17,49 € zzgl. Umsatzsteuer zugesichert (§ 11 i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 2 GOÄ). Dies gilt analog für Psychotherapeut:innen (GOP – Auszug aus der GOÄ). Rechnungen sind an das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe, Warendorfer Str. 26-28, 48133 Münster zu richten.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel